

Anlagegeschäft

Allgemeine Informationen

1. Die Alpen Privatbank Aktiengesellschaft.	2
1.1. Gesellschaftsform	2
1.2. Konzession	2
1.3. Kommunikation mit der Alpen Privatbank	2
2. Von der Alpen Privatbank angebotene Wertpapierdienstleistungen.	2
2.1. Angebotene Dienstleistungen	2
2.1.1. Anlageberatung des Kunden	2
2.1.2. Beratungsfreies Geschäft	3
2.1.3. Wertpapiererwerb /-verkauf (Annahme und Übermittlung von Aufträgen)	3
2.1.4. Portfolioverwaltung	3
2.1.5. Erwerb anderer Finanzinstrumente	3
2.1.6. Nebendienstleistungen	4
2.2. Beschreibung angebotener Finanzinstrumente.	4
3. Durchführung von Kundenaufträgen	4
3.1. Anwendungsbereich.	4
3.2. Bewertungskriterien	4
3.3. Auswahl des Ausführungsplatzes je Gattung von Finanzinstrumenten	4
3.4. Vorrang von Kundenweisungen.	5
4. Interessenkonflikte.	5
5. Finanzielle Anreize	6
5.1. Grundsätzliches zu Vergütungen für den Vertrieb von Produkten	6
5.2. Grundsätzliches zu Vergütung im Zusammenhang mit der Vermittlung von Kunden	6
5.3. Informationen zu Einzelheiten	7
6. Verwahrung von Wertpapieren für Kunden	7
6.1. Drittverwahrung	7
6.2. Sammelverwahrung	7
6.3. Verwahrung im Ausland	7
6.4. Schutz der Kundenwertpapiere	7
6.4.1. Umfang der Einlagensicherung	7
6.4.2. Umfang der Anlegerentschädigung	7
6.4.3. Forderungen, die von der Anlegerentschädigung erfasst sind	7
6.4.4. Ausnahmen von der Anlegerentschädigung	8
6.4.5. Abgrenzung Einlagensicherung – Anlegerentschädigung	8
6.4.6. Pfand- und Zurückbehaltungsrechte.	8
7. Vertragsbedingungen und Kosten	8
7.1. Depotvertrag	8
7.2. Preise und Kosten	8
7.3. Fremdwährungstransaktionen.	9
7.4. Zusätzliche Steuern und Aufwendungen	9
7.5. Zahlungen des Kunden	9
8. Hinweis zu börslichen Wertpapiergeschäften	9
9. Hinweis zur Bankenabwicklung und Gläubigerbeteiligung (Bail-in)	9
10. Beschwerden	12
Anhang Ausführungsplätze	14
Anhang Abweichende und/oder ergänzende Bestimmungen	16

Die hierin gemachten Angaben dienen dem Zweck, den Kunden über Umstände, die für ihn im Anlagegeschäft mit der Alpen Privatbank wesentlich sein können, zu informieren. Sie können aber die erforderlichen vertraglichen Vereinbarungen nicht ersetzen.

Das österreichische Wertpapieraufsichtsgesetz, in der Folge „WAG“ in Verbindung mit der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565, in der Folge DelVO 2017/565 genannt, sind die wesentlichen rechtlichen Grundlagen für die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen.

Die gegenständlichen Informationen stehen auch laufend aktualisiert auf der Internet-Homepage der Alpen Privatbank zur Verfügung und können jederzeit über die Kundenbetreuung angefordert werden.

1. Die Alpen Privatbank Aktiengesellschaft

1.1. Gesellschaftsform

Die Alpen Privatbank ist ein eigenverantwortliches und selbständiges Kreditinstitut in Form einer Aktiengesellschaft.

1.2. Konzession

Der Alpen Privatbank wurde von der österreichischen Finanzmarktaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien, eine Konzession zur Erbringung von Bankdienstleistungen erteilt, die die Alpen Privatbank auch zu Geschäften mit ihren Kunden im Anlage- und Wertpapiergeschäft berechtigt.

1.3. Kommunikation mit der Alpen Privatbank

Die Dienstleistungen der Alpen Privatbank werden grundsätzlich in deutscher Sprache angeboten. Dies gilt insbesondere für sämtliche Verträge, als auch für die Kommunikation zwischen Bank und Kunden.

Allgemein stehen dem Kunden neben dem persönlichen Gespräch während der Öffnungszeiten der Alpen Privatbank die Kontaktaufnahme mit ihr über Telefon, Brief, Fax, E-Mail oder ONLINE Medien offen. **Alle rechtlich relevanten Korrespondenzen, wie insbesondere die Annahme, Übermittlung und Ausführung von Kundenwertpapieraufträgen bzw. sonstige Vertragsabschlüsse im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen** und Wertpapiernebenleistungen (in der Anlage-, Portfolioverwaltungsberatung sowie im beratungsfeien Geschäft – vgl. hierzu Punkt 2) sind – soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde – **ausschließlich schriftlich und telefonisch** abzuwickeln. Derartige rechtlich relevante Korrespondenzen werden – falls nicht gesondert vereinbart – von der Alpen Privatbank **nicht per E-Mail, Fax oder ONLINE Medien** angenommen. **Per Brief können** sie von der Alpen Privatbank **akzeptiert** werden, falls im Schreiben die entsprechende Depotnummer angegeben ist und der Unterzeichner (Originalunterschrift) verfügungs- bzw. zeichnungsberechtigt ist.

Gemäß den Bestimmungen des WAG 2018 iVm der Del VO 2017/565 ist die Alpen Privatbank ab dem 01. Jänner 2018 verpflichtet, sämtliche Telefongespräche und elektronische Kommunikation mit dem Kunden aufzuzeichnen. Dies gilt sowohl für eingehende als auch für ausgehende Nachrichten. Kopien der Aufzeichnungen über diese Gespräche und Kommunikation werden auf Anfrage über einen Zeitraum von fünf Jahren und – sofern seitens der zuständigen Behörde gewünscht – über einen Zeitraum von sieben Jahren zur Verfügung stehen.

2. Von der Alpen Privatbank angebotene Wertpapierdienstleistungen

Grundsätzlich werden alle Kunden als Privatkunden gemäß WAG 2018 eingestuft. Im Falle einer anderweitigen Einstufung (z. B. als Professioneller Kunde oder Geeignete Gegenpartei) erfolgt eine Aushändigung gesonderter Informationen.

2.1. Angebotene Dienstleistungen

Im Bereich des Anlage- und Wertpapiergeschäftes bietet die Alpen Privatbank folgende Dienstleistungen an:

2.1.1. Anlageberatung des Kunden

Anlageberatung ist die Abgabe persönlicher Empfehlungen durch die Alpen Privatbank, die sich auf ein oder mehrere Geschäfte mit Finanzinstrumenten (Wertpapiere) beziehen.

Abhängige Anlageberatung:

MiFID II unterscheidet bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen zwischen unabhängiger und abhängiger Anlageberatung. Damit ist eine neue gesetzliche Form der Anlageberatung definiert. Die Alpen Privatbank hat sich ausschließlich für die abhängige Anlageberatung entschieden.

Abhängige Anlageberatung bedeutet gemäß MiFID II, dass sich die von der Alpen Privatbank erbrachte Anlageberatung auf ein beschränktes Produktangebot bezieht. Sie erhebt somit keinen Anspruch darauf, eine ausreichende Palette von auf dem Markt angebotenen und hinreichend gestreuten Finanzinstrumenten anzubieten. Generell darf die abhängige Beratung ausdrücklich nicht den Anschein erwecken, eine unabhängige Beratung zu sein. Demzufolge bleibt zwar der bisher angewandte Ansatz der produktneutralen Beratung anwendbar, er kann allerdings in der Außendarstellung nicht mehr als „unabhängiger Beratungsansatz“ beworben werden.

Grundsätze der Anlageberatung:

Die Anlageberatung der Alpen Privatbank erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

- Die vom Kunden der Beratung zugrunde gelegten Angaben beziehen sich auf seine gesamten Wertpapierveranlagungen bei der Alpen Privatbank, soweit sie nicht auf Gemeinschaftsdepots verwahrt werden, und nicht bloß auf ein ein-

zelnes Produkt bzw. Wertpapier (unabhängig davon, ob ein oder mehrere Depots des Kunden bei der Alpen Privatbank bestehen) und

- jede an einen Kunden gerichtete Empfehlung berücksichtigt neben seinen Angaben im Rahmen der Eignungsprüfung auch seine in der Alpen Privatbank bereits bestehenden Wertpapierveranlagungen, soweit sie nicht auf Gemeinschaftsdepots verwahrt werden (unabhängig davon, ob ein oder mehrere Depots des Kunden bei der Alpen Privatbank bestehen).

Wertpapierveranlagungen auf Gemeinschaftsdepots werden jeweils gesondert für sich alleine betrachtet.

Die Alpen Privatbank erbringt jedoch in Bezug auf bereits erworbene Wertpapiere keine regelmäßige nachträgliche Eignungsprüfung wie nachstehend beschrieben.

Um einem Kunden Wertpapiere bzw. Finanzinstrumente empfehlen zu können, die für ihn geeignet sind und insbesondere seiner Risikotoleranz und seinen finanziellen Verhältnissen entsprechen (Eignungsprüfung), befragt die Alpen Privatbank den Kunden in seinem Interesse zu folgenden Themen:

- seine mit Wertpapierveranlagungen verfolgten Anlageziele
- seine finanziellen Verhältnisse
- seine Risikotoleranz in Bezug auf Wertpapierveranlagungen
- seine Erfahrung und Kenntnisse mit Wertpapierveranlagungen

Anhand dieser Angaben ermittelt die Alpen Privatbank ein Investmentprofil (Einstufung), auf dessen Basis die Alpen Privatbank eine geeignete Zusammensetzung der Wertpapierveranlagungen nach verschiedenen Anlageklassen (Geldmarkt, Anleihen, Aktien, Alternative Investments) empfiehlt (**Soll- Struktur des Wertpapierportfolios**).

Verfügt der Kunde bereits über Wertpapierveranlagungen bei der Alpen Privatbank, wird deren aktuelle Zusammensetzung nach Anlageklassen der Soll-Struktur der Wertpapierveranlagungen gegenübergestellt (**Soll-Ist-Wertpapierportfolioabgleich**).

Im Hinblick auf die angestrebte Soll-Struktur gibt die Alpen Privatbank eine Empfehlung zum Verkauf, Halten oder Kauf von Finanzinstrumenten ab.

Sollte die Alpen Privatbank vom (potentiellen) Kunden keine, mangelhafte oder unzureichende Informationen erhalten, so dass von ihr keine Geeignetheitsprüfung durchgeführt werden kann, erfolgt durch die Alpen Privatbank keine Beratung/Empfehlung. Die Alpen Privatbank schließt in derartigen Fällen keine Depot-/Kontoverträge mit Privatkunden iSd. WAG 2018 ab.

2.1.2. Beratungsfreies Geschäft

Bei der Durchführung von Aufträgen, denen keine persönliche Empfehlung der Alpen Privatbank (Anlageberatung) zugrunde liegt, holt die Alpen Privatbank vom Kunden lediglich Informationen zu seiner Erfahrung und seinen Kenntnissen in Bezug auf das gewünschte Finanzinstrument ein. Anhand dieser Informationen beurteilt die Alpen Privatbank, ob der Kunde über die erforderliche Erfahrung und die erforderlichen Kenntnisse verfügt, um die Risiken im Zusammenhang mit dem gewünschten Finanzinstrument zu verstehen (Angemessenheitsprüfung). Es erfolgt jedoch keine Prüfung, ob das gewünschte Finanzinstrument (Wertpapier) seinen Anlagezielen, finanziellen Verhältnissen und seiner Risikotoleranz entspricht. Auch Wertpapiere, die die Alpen Privatbank über Wunsch des Kunden ohne persönliche Empfehlung (Anlageberatung) anbietet, werden nicht darauf hin überprüft, ob sie den Anlagezielen, finanziellen Verhältnissen und der Risikotoleranz des Kunden entsprechen.

2.1.3. Wertpapiererwerb / -verkauf (Annahme und Übermittlung von Aufträgen)

Die Alpen Privatbank bietet ihren Kunden die Möglichkeit, Finanzinstrumente zu erwerben und zu verkaufen. Je nach Produkt tritt die Alpen Privatbank hierbei selbst als Verkäufer oder Käufer auf oder schließt das vom Kunden gewünschte Geschäft auf dessen Rechnung mit einem Dritten ab, wobei häufig auch andere Partner zwischengeschaltet werden müssen, an die der Kundenauftrag weitergeleitet wird.

2.1.4. Portfolioverwaltung

Die Alpen Privatbank bietet ab bestimmten Betragsgrenzen den Kunden den Abschluss von Portfolioverwaltungsverträgen (Vermögensverwaltung) an. Dabei beauftragt der Kunde und ermächtigt die Alpen Privatbank, den zur Verwaltung übergebenen Betrag gemäß einer vereinbarten Anlagestrategie ohne Einholung von Weisungen, d. h. nach eigener Entscheidung der Alpen Privatbank, zu veranlagen. Dabei stimmt der Kunde zu, dass auch in Finanzinstrumente veranlagt werden darf, die von Einrichtungen emittiert oder angeboten werden, die in enger Verbindung zur Alpen Privatbank stehen.

2.1.5. Erwerb anderer Finanzinstrumente

Die Alpen Privatbank bietet ihren Kunden die Möglichkeit, auch andere Finanzinstrumente (z. B. Kurssicherungsinstrumente, Devisentermingeschäfte) zu erwerben oder zu verkaufen. Je nach Produkt tritt die Alpen Privatbank hierbei selbst als Verkäufer oder Käufer auf oder schließt das vom Kunden gewünschte Geschäft auf dessen Rechnung mit einem Dritten ab, wobei häufig auch andere Partner zwischengeschaltet werden müssen, an die der Kundenauftrag weitergeleitet wird.

Die Alpen Privatbank wickelt aus risiko- und abwicklungstechnischen Überlegungen keine Derivatgeschäfte weder für Kunden noch im Eigenhandel ab, d. h., dass weder Options-, noch Futuregeschäfte getätigt werden. Somit sind auch alle Geschäftsarten, die eine Nachschusspflicht mit sich bringen würden, ausgeschlossen.

2.1.6. Nebendienstleistungen

Die Alpen Privatbank erbringt auch mit den o. a. Wertpapierdienstleistungen verbundene Nebendienstleistungen: So verwahrt sie Wertpapiere und andere Finanzinstrumente für ihre Kunden, wofür sie sich regelmäßig professioneller Drittverwahrer bedient, und erbringt damit verbundene Dienstleistungen wie Cash-Management oder Sicherheitenverwaltung. Weiters erbringt sie verbundene Devisengeschäfte (z. B. Konvertierungen bei Erwerb/Verkauf/Tilgung von in einer Fremdwährung notierten Finanzinstrumenten).

2.2. Beschreibung angebotener Finanzinstrumente

Eine allgemeine Beschreibung der Wertpapiere und Finanzinstrumente, die grundsätzlich Gegenstand der von der Alpen Privatbank angebotenen Dienstleistungen sein können, findet sich in der Broschüre „Risikohinweise im Wertpapiergeschäft“ die dem Kunden ausgehändigt werden. Überdies sind diese im Internet abrufbar unter <http://www.schauplatzboerse.at/risikohinweise>.

3. Durchführung von Kundenaufträgen

Die Alpen Privatbank hat im Einklang mit den Vorgaben des WAG 2018 iVm der DelVO 2017/565 Grundsätze festgelegt, wie sie Aufträge für ihre Kunden ausführt bzw. weiterleitet, um im Regelfall gleichbleibend das bestmögliche Ergebnis für ihre Kunden zu erreichen. Diese Grundsätze werden als Ausführungspolitik bezeichnet.

Nachstehend erfolgt die Darstellung der wesentlichen Inhalte der Ausführungspolitik.

3.1. Anwendungsbereich

Die Ausführungspolitik wird für Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten angewendet. Die Ausführungspolitik umfasst sowohl Geschäfte im Auftrag und auf Rechnung des Kunden auf einem dafür geeigneten Ausführungsplatz (Kommissionsgeschäfte) als auch Geschäfte, bei denen zwischen dem Kunden und der Alpen Privatbank unmittelbar Kaufverträge über Finanzinstrumente abgeschlossen werden (Festpreisgeschäfte).

Kommissionsgeschäfte umfassen die Auftragsweiterleitung an andere Broker, welche dann die Kundenaufträge für die Alpen Privatbank an einem Ausführungsplatz ausführen (einfache Kommission), sowie die Auftragsausführung durch die Bank selbst über einen Ausführungsplatz (Kommission mit Selbsteintritt).

In bestimmten Finanzinstrumenten behält sich die Alpen Privatbank vor, mit Kunden Festpreisgeschäfte und somit Geschäfte außerhalb von geregelten Ausführungsplätzen abzuschließen. Bei Festpreisgeschäften werden zwischen der Alpen Privatbank und dem Kunden Kaufverträge abgeschlossen. Ein Kauf-

vertrag kommt insbesondere zustande, wenn die Alpen Privatbank und der Kunde einen fixen Preis für das zugrundeliegende Geschäft vereinbaren, wie z. B. Fixkursgeschäfte über Wertpapiere. Die Alpen Privatbank bietet dem Kunden Festpreisgeschäfte in jedem Fall nur dann an, wenn der Kunde durch den Abschluss über einen Ausführungsplatz schlechter gestellt werden würde. Die Ausführungspolitik findet keine Anwendung auf die Ausgabe und Rücknahme von Investmentfondsanteilen über die jeweilige Depotbank. Diese erfolgen über die jeweilige Depotbank des Investmentfonds oder über Broker (z. B. Banken, Fondshandlungsplattformen). Fondsaufträge an Depotbanken bzw. Fondsgesellschaften mit gleichem Schlusstag werden von der Alpen Privatbank zusammengelegt. Durch die Zusammenlegung dieser Aufträge entstehen dem Kunden keine Nachteile, da die Aufträge jeweils zum offiziellen Transaktionspreis abgerechnet werden.

Im Rahmen der von Kunden an die Alpen Privatbank erteilten Vermögensverwaltungsmandate werden börsennotierte Finanzinstrumente (wie bspw. Aktien, Zertifikate, ETF's usw.) gesammelt und an die Börse weitergeleitet. Dadurch wird gewährleistet, dass die Kunden der Vermögensverwaltung zu gleichen Kursen abgerechnet werden. In allen anderen Fällen erfolgt die Ausführung von Kauf- und Verkaufsaufträgen von Finanzinstrumenten für alle von der Alpen Privatbank angebotenen Wertpapierdienstleistungen gleich.

3.2. Bewertungskriterien

Das für den Privatkunden und Professionellen Kunden günstigste Ergebnis wird vor allem durch das Gesamtentgelt bestimmt, welches der Kunde beim Verkauf erzielen bzw. beim Kauf aufzuwenden hat. Dieses umfasst den Preis für das Finanzinstrument und die mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten.

Der Preis (Kurs) hängt entscheidend von der Preisqualität des Ausführungsplatzes ab. Die Preisqualität lässt sich vor allem anhand der langfristigen Liquidität ermitteln. Die Kosten umfassen alle dem Kunden entstehenden Auslagen, die unmittelbar mit der Ausführung des Auftrags zusammenhängen. Für unterschiedliche Ausführungsplätze setzt die Alpen Privatbank geringfügig verschiedene Spesen an (Handelsortentgelt). Diese Unterschiede wirken sich jedoch nur geringfügig auf das Gesamtentgelt für die Kunden aus.

Neben den beschriebenen Auswahlkriterien werden weitere Eigenschaften der Ausführungsplätze bewertet, wie Schnelligkeit der Ausführung, Ausführungswahrscheinlichkeit, Umfang und Art des Auftrages und weitere relevante qualitative Kriterien.

3.3. Auswahl des Ausführungsplatzes je Gattung von Finanzinstrumenten

In einem ersten Schritt wählt die Alpen Privatbank das Land der Ausführung des Kundenauftrags aus. Das für den Kunden bestmögliche Ergebnis kann bei Betrachtung des Gesamtentgelts erfahrungsgemäß dann erzielt werden, wenn ein Ausführungsplatz im Land der Heimatbörse zur Ausführung genutzt wird.

Die Länderauswahl zur Ausführung von Kundenaufträgen zum Kauf basiert auf dem Land der Heimatbörse des betreffenden Finanzinstruments. Die Heimatbörse befindet sich in der Regel im Emissionsland des betreffenden Finanzinstruments. Diese Vorauswahl des Ausführungslandes nimmt die Alpen Privatbank im Sinne der Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses des Kunden vor. Durch die Ausführung im Land der Heimatbörse kann die Bank dem Kunden das bestmögliche Gesamtergebnis aus Preis und Kosten gewährleisten. Zudem sind die Liquidität und somit auch die Ausführungswahrscheinlichkeit im Land der Heimatbörse eines Finanzinstruments am höchsten.

Bei Verkaufsaufträgen ist das beste Ergebnis für den Kunden in dem Land erzielbar, in welchem der letzte Kauf bzw. Zukauf des relevanten Titels getätigt wurde. Dies ist insbesondere kostengünstig für den Kunden, da keine Gebühren für eine Umbuchung in eine neue Lagerstelle erhoben werden müssen. Dementsprechend führt die Alpen Privatbank Verkaufsaufträge im Land des vormals ausgeführten Kaufauftrags aus. Bei einer zuvor erfolgten Einlieferung bzw. außerbörslichem Erwerb gilt die jeweils definierte Lagerstelle als Basis für spätere Verkaufsaufträge.

Die Alpen Privatbank verfügt über keine eigene direkte Anbindung an Ausführungsplätze. Die Alpen Privatbank leitet alle Aufträge unter Wahrung ihrer Ausführungspolitik über die Raiffeisen Bank International AG als Intermediär zur Ausführung weiter. Aufgrund der engen Zusammenarbeit mit der Raiffeisen Bank International AG kann so für den Kunden das günstigste Ergebnis erreicht werden.

Ergibt die Ländervorauswahl ein Land, in welchem die Raiffeisen Bank International AG über einen direkten Anschluss an einen Ausführungsplatz verfügt, so führt sie Kundenaufträge über einen solchen Ausführungsplatz direkt aus. Verfügt die Raiffeisen Bank International AG nicht über einen solchen Direktanschluss, so leitet sie betreffende Kundenaufträge an einen Broker weiter. Die Auswahl des Ausführungsplatzes im von der Bank vorausgewählten Land der Ausführung erfolgt dann im zweiten Schritt gemäß der Ausführungspolitik des betreffenden Brokers. Die Raiffeisen Bank International AG hat sich bei der Auswahl ihrer Broker vergewissert, dass die in den Ausführungsgrundsätzen der Broker definierte Auswahl der Ausführungsplätze den Anforderungen dieser Ausführungspolitik entspricht.

Eine Übersicht für die Ausführungsländer und -plätze je Gattung von Finanzinstrumenten finden sie in der entsprechenden Beilage.

Die Auswahl des Ausführungsplatzes eines Kundenauftrags in dem von Bank vorausgewählten Land erfolgt auf Basis der in der Ausführungspolitik des Brokers definierten Auswahllogik. Neben den im vorausgewählten Land angesiedelten Ausführungsplätzen, kann ein Kundenauftrag durch den Broker auch an einen länderneutralen Ausführungsplatz weitergeleitet werden. Bei solchen Ausführungsplätzen handelt es sich in der Regel um Multilaterale Handelssysteme (MTF). Diese Ausführungs-

plätze weisen in vielen Finanzinstrumenten seine sehr hohe Liquidität auf, weshalb die beauftragten Broker diese in ihren Auswahlprozess mit einbeziehen. Ein solcher Ausführungsplatz wird in jedem Fall nur dann ausgewählt, wenn er für die Kunden der Bank das bestmögliche Gesamtentgelt verspricht.

3.4. Vorrang von Kundenweisungen

Der Kunde kann der Alpen Privatbank für einen einzelnen Geschäftsfall oder generell eine ausdrückliche Weisung erteilen, an welchem Ausführungsplatz sein Auftrag ausgeführt werden soll. Diese Weisung geht den Regelungen der Ausführungspolitik vor. Führt die Alpen Privatbank einen Auftrag gemäß einer ausdrücklichen Kundenweisung aus, gilt die Pflicht zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses entsprechend dem Umfang der Weisung als erfüllt.

Die Alpen Privatbank weist ihre Kunden ausdrücklich darauf hin, dass sie durch eine solche ausdrückliche Weisung und der daraus resultierenden Abweichung von der Ausführungspolitik davon abgehalten werden kann, das für den Kunden bestmögliche Ergebnis zu erzielen. Dies gilt mitunter für die Erteilung spezifischer Auftragszusätze. Der Kunde hat die Möglichkeit bei Aufträgen einen Ausführungsplatz auszuwählen, der die von ihm gewünschten Auftragszusätze ermöglicht. Darüber wird er ausdrücklich in den „Orderrichtlinien“ informiert, die laufend aktualisiert werden und im Elba Internet abrufbar oder beim Kundenberater erhältlich sind.

4. Interessenkonflikte

Grundsätzliches zu den Leitlinien für den Umgang mit Interessenkonflikten

Die Alpen Privatbank hat Leitlinien für den Umgang mit Interessenkonflikten festgelegt. Diese Leitlinien sollen verhindern, dass ein Interessenkonflikt zwischen

- einem Kunden und der Bank
- einem Kunden und einem Mitarbeiter der Bank
- einem Kunden mit seiner konzessionierten Wertpapierfirma und der Bank
- zwischen Kunden der Bank

entsteht und den Interessen des Kunden schadet.

Die Grundzüge dieser Leitlinien sehen wie folgt aus:

Oberster Grundsatz ist die Vermeidung von Interessenkonflikten. Hierfür ist in der Alpen Privatbank ein Compliance-Verantwortlicher eingesetzt, der bei unvermeidbaren Interessenkonflikten für eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Abwicklung des Anlagegeschäfts Sorge trägt und den Geschäftsleitern regelmäßig berichtet.

Bei der Erbringung von Beratungsleistungen wird ausschließlich auf das Kundeninteresse Bedacht genommen.

Der allfällige Eigenhandel und die Eigengeschäfte der Alpen Privatbank erfolgen getrennt vom Kundenhandel.

Bei knappheitsbedingten Interessenkonflikten (d. h. es liegen mehr Kundenaufträge vor als tatsächlich erfüllt werden können) werden klar formulierte vor Zuteilung aufgestellte Prinzipien der Zuteilung (z. B. Prioritätsprinzip oder Aufteilung pro rata) angewendet, um die unsachliche Bevorzugung einzelner Kunden hintan zu halten. Andere Interessenkonflikte werden, abhängig von der konkreten Rolle der Alpen Privatbank, den Kunden im Einzelfall kommuniziert.

Die Festsetzung von Preisen bei eigenen Produkten erfolgt auf Grundlage der aktuellen Marktverhältnisse.

Die Alpen Privatbank hat – entsprechend ihrer Größe und Organisationsstruktur – Vertraulichkeitsbereiche definiert, um einen Informationsaustausch zwischen Personen, deren Tätigkeit einen Interessenkonflikt nach sich ziehen könnte, zu verhindern. Sollte im Einzelfall ein Informationsaustausch zwischen den definierten Bereichen, der einen Interessenkonflikt nach sich ziehen könnte, unumgänglich sein, wird dies dem Compliance-Verantwortlichen gemeldet, der dann die entsprechenden Maßnahmen setzt.

In der Alpen Privatbank ist organisatorisch sichergestellt, dass jeder ungebührliche Einfluss auf die Art und Weise, in der Wertpapierdienstleistungen erbracht werden, vermieden wird.

Beteiligungen, die Anlass für allfällige Interessenkonflikte nach den Bestimmungen des Börsegesetzes sein könnten, werden auf der Homepage der Alpen Privatbank offengelegt.

Es erfolgen laufend Schulungen der Mitarbeiter der Alpen Privatbank.

Sollte trotz der oben genannten Maßnahmen ein Interessenkonflikt nicht vermeidbar sein, wird die Alpen Privatbank den Kunden entweder generell oder aktuell vor der Auftragserteilung informieren, sodass der Kunde im Wissen um den Interessenkonflikt seine Entscheidung treffen kann.

5. Finanzielle Anreize

5.1. Grundsätzliches zu Vergütungen für den Vertrieb von Produkten

Die Alpen Privatbank erhält für die Durchführung abhängiger Anlageberatung, sowie für laufende Kundenbetreuung, Weiterbildungsmaßnahmen und Informationsaufbereitung von einigen Partnern, deren Produkte die Alpen Privatbank vertreibt, Vergütungen.

Die Vereinnahmung von Vergütungen findet nur unter strengen Kriterien statt. Die vereinnahmten Vergütungen werden für qualitätssteigernde Maßnahmen für den Kunden verwendet.

Generell wird seitens der Alpen Privatbank darauf geachtet, dass Vergütungen die bestmögliche Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber dem Kunden nicht beeinträchtigen.

Die Alpen Privatbank legt hohen Wert auf eine bedarfsgerechte Kundenbetreuung unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikostreuung. Das Angebot des Kundenbetreuers orientiert sich am Bedarf des Kunden und nicht an den unterschiedlichen Vergütungen für Produkte.

Die Höhe der laufenden Provisionen hängt von der Art des Produktes und vom Emittenten oder Zwischenhändler ab.

Die Alpen Privatbank erhält regelmäßig Vergütungen, unter anderem von folgenden Partnern:

- **Fondsgesellschaften:**
Vergütung max. bis zur vollen Höhe der jährlichen Verwaltungsgebühr vom Wert der Anteile im Depot des Kunden
- **Zertifikathäuser und andere Emissionshäuser:**
prozentuelle Vergütung vom Wert der Anteile im Depot des Kunden

Die vorstehend angegebene Höhe bzw. angegebenen Prozentsätze können im Einzelfall überschritten und durch Einmalzahlungen ergänzt werden.

Bei Wertpapieremissionen und Unternehmensbeteiligungen erhält die Alpen Privatbank unter Umständen vom Emittenten oder dessen Vertriebspartner eine Verkaufsprovision.

Im Rahmen von Qualitätsoffensiven in der Kundenbetreuung wird die Alpen Privatbank unter Umständen von Vertriebspartnern durch einmalige Geld- oder Sachleistungen unterstützt.

5.2. Grundsätzliches zu Vergütung im Zusammenhang mit der Vermittlung von Kunden

Falls die Alpen Privatbank einem anderen Kreditinstitut oder einem sonstigen Dritten eine Geschäftsverbindung mit einem Kunden vermittelt, erhält die Alpen Privatbank für die Vermittlung von dem Kreditinstitut oder dem sonstigen Dritten eine Vergütung; umgekehrt gewährt die Alpen Privatbank an ein vermittelndes Kreditinstitut oder einen sonstigen, vermittelnden Dritten eine Vergütung. In beiden Fällen ist die Höhe der Vergütung entweder ein Anteil an den Vergütungen oder ein Anteil an der Ertragsspanne des vermittelten Geschäftes.

Vertriebspartner der Alpen Privatbank können für ihre Tätigkeiten hinsichtlich der Dienstleistungserbringung in abhängiger Anlageberatung, nicht im Portfoliovermögensverwaltungsbereich, (geldwerte) Vorteile von ihr erhalten. Diese Vertriebspartner werden von der Alpen Privatbank (vertraglich) verpflichtet, Vorteile (insbesondere die Annahme von Provisionen, Zahlungen, geldwerte Vorteile und/oder Zahlungen Dritter) der Art und

Höhe nach im Rahmen der Gesetze gegenüber ihren Kunden offenzulegen. In diesem Zusammenhang sind insbesondere die einschlägigen Vorschriften des Wertpapieraufsichtsgesetzes (WAG) 2018 iVm. der DelVO 2017/565 über die Gewährung und Annahme von Vorteilen zu beachten.

5.3. Informationen zu Einzelheiten

Auf Wunsch erhält der Kunde von der Alpen Privatbank weitere Einzelheiten zu den unter Punkt 5. 1. und 5. 2. angesprochenen Vergütungen bzw. Provisionsvereinbarungen. Die einbehaltenen Vorteile werden den Kunden ab dem 1. Jänner 2018 vor Auftragserteilung offengelegt.

6. Verwahrung von Wertpapieren für Kunden

6.1. Drittverwahrung

Wertpapiere, die die Alpen Privatbank für ihre Kunden zu verwahren hat, werden – auch um höchstmöglichen Schutz dieser Wertpapiere zu gewährleisten – an Institute, die auf die Wertpapierverwahrung spezialisiert sind (sogenannte „Drittverwahrer“), weitergeleitet. Für allfällige Schäden, die durch rechtswidrige schuldhaftige Handlungen oder Unterlassungen der Drittverwahrer entstehen, haftet die Alpen Privatbank dem betroffenen Kunden. Erfolgt die Wertpapierverwahrung für einen Kunden als Unternehmer, ist die Haftung der Alpen Privatbank allerdings auf die sorgfältige Auswahl des Drittverwahrers beschränkt. Sollte trotz sorgfältiger Auswahl der Fall eintreten, dass ein Drittverwahrer insolvent wird, kann die Alpen Privatbank die Ausfolgung der Wertpapiere, die sie dem Drittverwahrer zur Verwahrung übergeben hat, verlangen.

6.2. Sammelverwahrung

Wertpapiere, die die Alpen Privatbank für ihre Kunden zu verwahren hat, werden gemeinsam mit den gleichen Wertpapieren anderer Kunden verwahrt (sogenannte „Sammelverwahrung“). Da jeder Kunde (auch im Falle der Insolvenz der Alpen Privatbank bzw. des Drittverwahrers) die Möglichkeit hat, die Ausfolgung seines Anteils an den in Sammelverwahrung befindlichen Wertpapieren zu verlangen, verursacht die Sammelverwahrung für den Kunden keine besonderen Risiken.

6.3. Verwahrung im Ausland

Es kann erforderlich sein, Wertpapiere durch Drittverwahrer im Ausland, insbesondere auch außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, verwahren zu lassen. Damit unterliegen sie den Rechtsvorschriften jenes Staates, in dem sie verwahrt werden. Diese Rechtsvorschriften können sich von den in Österreich geltenden Vorschriften erheblich unterscheiden und weisen nicht notwendiger Weise das gleiche Schutzniveau auf.

6.4. Schutz der Kundenwertpapiere

Die Alpen Privatbank unterliegt uneingeschränkt den Bestimmungen des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungs-

gesetz – ESAEG zur Einlagensicherung und Anlegerentschädigung. Sie ist Mitglied der gesetzlichen Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H.

Der Homepage der Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H (www.einlagensicherung.at) sind die erforderlichen Informationen für

- die Einleger, insbesondere Informationen über die Bestimmungen für das Verfahren zur Erstattung von Einlagen und die Bedingungen der Einlagensicherung, und
- die Anlegerentschädigung zu entnehmen.

Nähere Informationen zur Einlagensicherung finden sich im Informationsbogen „Information über die Einlagensicherung und Anlegerentschädigung“, den der Kunde bei der Eröffnung einer Geschäftsbeziehung mit der Alpen Privatbank erhält und der auf der Homepage abgerufen werden kann. Auf Wunsch stellt die Alpen Privatbank diesen auch gerne zur Verfügung stellen.

6.4.1. Umfang der Einlagensicherung

Die Einlagen (das sind Einlagen und Guthaben auf Konten oder Sparbüchern, wie z. B. Gehalts-, Spar- und Pensionskonten, Wertpapierverrechnungskonten, sonstige Girokonten, Festgelder oder Kapitalsparbücher) natürlicher Personen und nicht natürlicher Personen sind pro Einleger mit einem Höchstbetrag von 100.000 EUR gesichert, unabhängig davon, ob es sich dabei um eine private oder berufliche Einlage handelt. Bei der Berechnung der gedeckten Einlagen sind erstattungsfähige Einlagen nicht zu berücksichtigen, soweit ihnen Verbindlichkeiten des Einlegers gegenüber der Alpen Privatbank gegenüberstehen, die gemäß gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen aufrechenbar sind und die vor oder spätestens zum Zeitpunkt des Eintritts des Sicherungsfalls fällig wurden. Der Höchstbetrag bezieht sich immer auf ein Kreditinstitut (auch wenn dieses unter unterschiedlichen Marken auftritt). Mehrere Einlagen sind daher pro Person zusammenzurechnen und mit einem Höchstbetrag von 100.000 EUR beschränkt.

6.4.2. Umfang der Anlegerentschädigung

Nach österreichischem Recht sind Wertpapiere den Anlegern von der depotführenden Bank zurückzugeben. Geldforderungen aus der Anlegerentschädigung sind sowohl bei natürlichen Personen als auch bei nicht natürlichen Personen mit höchstens 20.000 EUR gesichert. Forderungen von nicht natürlichen Personen sind jedoch mit 90 % der Forderung aus Wertpapiergeschäften pro Anleger begrenzt.

6.4.3. Forderungen, die von der Anlegerentschädigung erfasst sind

Grundsätzlich sind sämtliche Forderungen gegen das Kreditinstitut aus

- der Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren (Depotgeschäft),
- dem Handel des Kreditinstituts mit Geldmarktinstrumenten, Finanzterminkontrakten, Zinsterminkontrakten, Forward Rate Agreements, Zins- und Devisenswaps sowie Equity Swaps, Wertpapieren und daraus abgeleiteten Instrumenten,
- der Teilnahme des Kreditinstituts an der Emission Dritter (Loroemissionsgeschäft),
- der Hereinnahme und Veranlagung von Abfertigungsbeiträgen und Selbständigenvorsorgebeiträgen (Betriebliches Vorsorgekassengeschäft),

erfasst.

6.4.4. Ausnahmen von der Anlegerentschädigung

Die vorgesehenen Ausnahmen von der Anlegerentschädigung werden im Folgenden vereinfacht dargestellt.

Nicht gesichert sind insbesondere Forderungen aus Wertpapiergeschäften

- von Kredit- und Finanzinstitutionen, Versicherungsunternehmen sowie von Wertpapierfirmen,
- von Pensions- und Rentenfonds sowie von Organismen zur gemeinsamen Wertpapierveranlagung,
- von staatlichen Stellen, insbesondere von Staaten, regionalen und örtlichen Gebietskörperschaften sowie Zentralverwaltungen,
- von Eigenmittelbestandteilen, Schuldverschreibungen sowie Verbindlichkeiten aus eigenen Akzepten und Solawechsel eines Kreditinstitutes,
- von dem Kreditinstitut nahestehenden Personen, wie Geschäftsleitern, Mitgliedern des Vorstandes, des Aufsichtsrates, persönlich haftende Gesellschafter (bei Personengesellschaften des Handelsrechts), Rechnungsprüfer der Bank und Personen, die mind. 5 % Kapital der Bank halten, auch wenn diese Personen in ihrer Funktion für verbundene Unternehmen der Bank tätig sind (ausgenommen bei unwesentlichen Beteiligungen).
- von Angehörigen der dem Kreditinstitut nahestehenden Personen sowie Dritten, falls der nahe Angehörige oder der Dritte für Rechnung der dem Kreditinstitut nahestehenden Personen handelt.
- von anderen Gesellschaften, die verbundene Unternehmen des Kreditinstitutes sind,

- in Zusammenhang mit Transaktionen, auf Grund derer Personen in einem Strafverfahren wegen Geldwäscherei rechtskräftig verurteilt worden sind,
- für die der Forderungsberechtigte auf individueller Basis Zinssätze oder andere finanzielle Vorteile erhalten hat, die zu einer Verschlechterung der finanziellen Lage des Kreditinstitutes oder der Wertpapierfirma beigetragen haben,
- von Unternehmen, die die Voraussetzungen für große Kapitalgesellschaften erfüllen

6.4.5. Abgrenzung Einlagensicherung – Anlegerentschädigung

Es besteht kein Anspruch auf Doppelentschädigung dadurch, dass für ein und dieselbe Forderung Entschädigung nach den Bestimmungen der Einlagensicherung und der Anlegerentschädigung ausbezahlt wird. Forderungen aus durch die Einlagensicherung gedeckten Guthaben von Konten sind aus der Einlagensicherung zu entschädigen.

6.4.6. Pfand- und Zurückbehaltungsrechte

Werte, die der Alpen Privatbank zur Verwahrung übergeben wurden, unterliegen nach Maßgabe der Ziffern 49 bis 51 und Ziffer 58 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen idGF. einem Pfand- und Zurückbehaltungsrecht der Alpen Privatbank zur Besicherung aller Forderungen, die der Alpen Privatbank gegen den Kunden aus der Geschäftsbeziehung zustehen.

Drittverwahrer können – sofern der Abschluss derartiger Vereinbarungen durch die Alpen Privatbank durch das anwendbare Recht des Drittlands, in dem die Finanzinstrumente verwahrt werden, vorgeschrieben ist – an den von ihnen verwahrten Wertpapieren Sicherungs- und Pfandrechte im Hinblick auf die den Drittverwahrern im Zusammenhang mit der Verwahrung der Wertpapiere entstehenden Forderungen (insbesondere Verwahrungsentgelte) geltend machen.

7. Vertragsbedingungen und Kosten

7.1. Depotvertrag

Zusammen mit diesen „Allgemeinen Informationen zum Anlagegeschäft“ erhält der Kunde vor der Eröffnung eines Wertpapierdepots das Muster eines Depotvertrags, den er mit der Alpen Privatbank bei Interesse an Wertpapiergeschäften mit der Alpen Privatbank abzuschließen hat.

7.2. Preise und Kosten

Aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis, das Teil des Depotvertrags ist, sind die für Dienstleistungen im Wertpapierbereich von der Alpen Privatbank in Rechnung gestellten Entgelte ersichtlich. Darüber hinausgehend werden im Einzelfall aus Anlass der konkreten Auftragserteilung individuelle Serviceentgelte mit dem Kunden vereinbart und in der Auftragsbestätigung ausgewiesen. In Ausnahmefällen fallen zusätzlich Barauslagen

an, die die Alpen Privatbank in Ausführung der Kundenaufträge an Dritte (z. B. eingeschalteter Broker) zu bezahlen hat. Auch diese Barauslagen sind vom Kunden zu tragen.

Ab dem 1. Jänner 2018 gilt:

- Entstehende Kosten (inkl. Nebenkosten) werden dem Kunden sowohl rechtzeitig vor dem Erwerb/Verkauf eines Finanzinstrumentes (sog. ex-ante Kostenausweis) als auch einmal pro Geschäftsjahr (sog. ex-post Kostenausweis) offen gelegt.
- Die Kosten werden dem Kunden zudem einmal jährlich gesamthaft dargestellt. Dabei wird der darin enthaltende Anteil an Zahlungen Dritter an den Gesamtkosten gesondert ausgewiesen.
- Alle Kosten werden sowohl prozentuell als auch in absoluten Zahlen in Euro-Beträgen ausgedrückt. Bei prozentuellen Kosten von bspw. 1 % und einer Veranlagung von 1.000 EUR, sind demnach Kosten von 10 EUR auszuweisen.

7.3. Fremdwährungstransaktionen

Ist es im Rahmen eines der Alpen Privatbank erteilten Auftrags erforderlich, Zahlungen in Fremdwährung zu tätigen oder in fremder Währung eingehende Zahlungen in Euro zu konvertieren, erfolgt die Umrechnung durch die Alpen Privatbank anhand des marktkonformen Kurses, den die Alpen Privatbank ihren Kunden zum Abrechnungszeitpunkt allgemein in Rechnung stellt. Der jeweils gültige Umrechnungskurs richtet sich nach dem „Fixing“ der Raiffeisen Bank International AG, welche die Umrechnungskurse täglich auf ihrer Homepage veröffentlicht. Der enthaltene Anteil der Fremdwährungskosten an den Gesamtkosten wird dem Kunden sowohl rechtzeitig vor dem Geschäftsabschluss, als auch nach Geschäftsabschluss einmal pro Geschäftsjahr offengelegt. Die anlässlich der Umrechnung anfallenden weiteren Entgelte der Alpen Privatbank sind dem Preis-Leistungsverzeichnis zu entnehmen.

7.4. Zusätzliche Steuern und Aufwendungen

Zu berücksichtigen ist, dass dem Kunden neben den vorstehend angesprochenen Entgelten und Barauslagen weitere Kosten und Steuern (z. B. in- und ausländische Kapitalertragssteuern) entstehen können, die nicht notwendigerweise über die Alpen Privatbank abgeführt oder von ihr in Rechnung gestellt werden. Der Kunde ist für die Erfüllung seiner Abgabenverpflichtungen, insbesondere in seinem Heimatland, selbst verantwortlich.

7.5. Zahlungen des Kunden

Beträge, die der Kunde im Rahmen von Wertpapiergeschäften an die Alpen Privatbank zu zahlen hat, werden – soweit nichts anderes vereinbart wird – dem Konto des Kunden bei der Alpen Privatbank angelastet.

8. Hinweis zu börslichen Wertpapiergeschäften

Börsliche Wertpapiergeschäfte, bei denen man im gleichen Titel gleichzeitig den Käufer und Verkäufer einer Transaktion stellt, sind verboten.

Bei diesen In-sich-Geschäften (auch als Crossings oder Wash Trades bezeichnet) kommt es zu keiner Änderung des wirtschaftlichen Eigentümers. Sie können daher den Tatbestand der Marktmanipulation gemäß § 154 Abs 1 Z 3 BörseG 2018 iVm Art 12 MAR2 erfüllen und mit einer Verwaltungsstrafe geahndet werden. Marktmanipulativ sind alle Geschäfte, oder Kauf- und Verkaufsaufträge, die „falsche oder irreführende Signale“ geben, oder geben könnten, oder durch die ein „anormales oder künstliches“ Kursniveau erzielt wird.

Bei der Beauftragung von Kauf- und Verkaufsaufträgen ist daher unter anderem darauf zu achten:

- ... dass zeitnahe Kauf- und Verkaufsaufträge keine gegenläufigen Orderlimite aufweisen, wodurch es zu einer gegenseitigen Ausführung an der Börse kommen könnte (z. B. u. a. idente Limite oder gegenläufige Orders in Kombination mit dem Orderzusatz „Bestens“). Achten Sie hierbei auch auf das durchschnittliche Handelsvolumen des Titels. Bei illiquideren Titeln erhöht sich die Chance, dass es bei gegenläufigen Orders zu einem Crossing kommt.
- ... dass keine gegenläufigen Orders nach dem börslichen Handelsschluss in Auftrag gegeben werden, wodurch es in der Eröffnungsauktion des folgenden Handelstags zu einem Crossing kommen könnte.
- ... dass vorab geprüft wird, ob eine neue Wertpapierorder (z. B. Kauf) unter Umständen gegen eine bereits zu einem früheren Zeitpunkt beauftragte, aber noch nicht ausgeführte, Order im gleichen Titel (z. B. Verkauf), gegeneinander ausgeführt werden könnte. Dabei sind in diesem Zusammenhang auch noch nicht ausgeführte, aber möglicherweise gegenläufige Stopp-Orders zu beachten.

Bei weiterführenden Fragen informieren Sie sich auf der Homepage der FMA zum Thema Marktmissbrauch oder wenden sich an Ihre/n Kundenberater/in.

9. Hinweis zur Bankenabwicklung und Gläubigerbeteiligung (Bail-in)

Mit 1. Jänner 2015 sind die Europäische Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie von Banken und Wertpapierfirmen (Bank Recovery and Resolution Directive, „BRRD“) und die Europäische Verordnung zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und Verfahren für die Abwicklung von Kreditinstituten im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen

Abwicklungsfonds („SRM-Verordnung“) in Kraft getreten. Sie führen für alle EU-Mitgliedstaaten eine einheitliche Regelung zur Vorbeugung von Banken Krisen und dem Krisenmanagement von Banken ein.

Die BRRD wurde in Österreich mit dem Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (BaSAG) umgesetzt.

Diese BRRD sieht unter anderem vor, dass in jedem EU-Mitgliedstaat eine nationale Abwicklungsbehörde eingerichtet wird, die bestimmte Rechte zur Abwicklung und Sanierung von Kreditinstituten hat.

Die genaue Ausgestaltung der Maßnahmen auf nationaler Ebene, die Abwicklungsbehörden treffen können, kann sich im Detail unterscheiden. Hier sollen die möglichen Abwicklungsmaßnahmen am Beispiel Österreichs erläutert werden. Die Abwicklungsverfahren anderer, insbesondere auch nichteuropäischer Länder können abweichend und noch einschneidender ausgestaltet sein.

Wann kann ich betroffen sein?

Betroffen sein können Sie als Anteilinhaber oder Gläubiger einer Bank, wenn Sie von der betroffenen Bank ausgegebene Finanzinstrumente halten (z. B. Aktien, Anleihen oder Zertifikate) oder als Vertragspartner der Bank Forderungen gegen die Bank haben (z. B. Einzelabschlüsse unter einem Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte).

Die Wertpapiere, die Ihre Bank für Sie im Depot verwahrt und die nicht von der depotführenden Bank emittiert wurden, sind nicht Gegenstand einer Abwicklungsmaßnahme gegen diese Bank. Im Fall der Abwicklung einer depotführenden Bank bleiben Ihre Eigentumsrechte an diesen (fremden) Finanzinstrumenten im Depot unberührt.

Wer ist die Abwicklungsbehörde?

Um im Krisenfall eine geordnete Abwicklung zu ermöglichen, wurden Abwicklungsbehörden geschaffen. Das Single Resolution Board („SRB“, deutsch „Einheitlicher Abwicklungsausschuss“) und die Österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA) sind die in Österreich zuständigen Abwicklungsbehörden. Aus Vereinfachungsgründen wird nachfolgend nicht mehr zwischen SRB und FMA unterschieden.

Die für die betroffene Bank zuständige Abwicklungsbehörde ist unter bestimmten Abwicklungsvoraussetzungen ermächtigt, Abwicklungsmaßnahmen anzuordnen.

Wann kommt es zu einer Bankenabwicklung und wann zu einem Insolvenzverfahren?

Die Abwicklungsbehörde kann bestimmte Abwicklungsmaßnahmen anordnen, wenn folgende Abwicklungsvoraussetzungen vorliegen:

- Die betroffene Bank droht auszufallen. Diese Einschätzung erfolgt nach gesetzlichen Vorgaben und liegt beispielsweise

vor, wenn die Bank aufgrund von Verlusten nicht mehr die gesetzlichen Anforderungen an die Zulassung als Kreditinstitut erfüllt.

- Es besteht keine Aussicht, den Ausfall der Bank innerhalb eines angemessenen Zeitraums durch alternative Maßnahmen des privaten Sektors oder sonstige Maßnahmen der Aufsichtsbehörden abzuwenden.
- Die Maßnahme ist im öffentlichen Interesse erforderlich, d. h. notwendig und verhältnismäßig und eine Liquidation in einem regulären Insolvenzverfahren ist keine gleichwertige Alternative. Darüber, ob die Abwicklungsmaßnahme im öffentlichen Interesse liegt, entscheidet die Abwicklungsbehörde im Einzelfall anhand der im Gesetz vorgesehenen Kriterien (u. a. Vermeidung negativer Auswirkungen auf die Finanzstabilität, Schutz der Einleger, Schutz öffentlicher Mittel).

Entscheidet sich die Abwicklungsbehörde gegen Abwicklungsmaßnahmen, so wird über die Bank bei voraussichtlich behebbarer Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung ein Geschäftsaufsichtsverfahren eröffnet werden. Dieses Verfahren hat zur Folge, dass Sie Ihre unbesicherten Ansprüche gegen die betroffene Bank erst nach Beseitigung der Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung geltend machen können.

Muss davon ausgegangen werden, dass die Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit nicht mehr beseitigt werden kann, wird über das Vermögen der Bank das Konkursverfahren eröffnet werden. Im Konkursverfahren erhalten Sie auf das von Ihnen gehaltene, von der Bank ausgegebene Finanzinstrument nur die auf Ihre Forderung entfallende Konkursquote. Bestehen für die Forderung Sicherheiten (z. B. in Form eines Deckungsstocks), haben Sie Anspruch auf vorrangige Befriedigung aus diesen Sicherheiten.

Welche Maßnahmen kann die Abwicklungsbehörde anordnen?

Liegen alle Abwicklungsvoraussetzungen vor, kann die Abwicklungsbehörde – im Regelfall vor einer Insolvenz – umfangreiche Abwicklungsmaßnahmen ergreifen, die sich auf Anteilseigner und Gläubiger der Bank nachteilig auswirken können:

- **Unternehmensveräußerung:** Dabei werden Anteile, Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten der abzuwickelnden Bank ganz oder teilweise auf einen bestimmten Erwerber übertragen. Soweit Anteilinhaber und Gläubiger von der Unternehmensveräußerung betroffen sind, steht ihnen ein anderes bereits bestehendes Institut gegenüber.
- **Brückeninstitut:** Die Abwicklungsbehörde kann Anteile oder andere Eigentumstitel an der Bank oder alle oder einzelne Vermögenswerte an der Bank einschließlich ihrer Verbindlichkeiten auf ein sog. Brückeninstitut übertragen. Dies kann die Fähigkeit der Bank beeinträchtigen, ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Gläubigern nachzukommen, sowie den Wert der Anteile an der Bank reduzieren.

- **Ausgliederung von Vermögenswerten:** Im Rahmen dieses Instruments kann die Abwicklungsbehörde die Anordnung erlassen, Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts auf eine oder mehrere eigens für die Vermögensverwaltung errichtete Zweckgesellschaften zu übertragen (Abbaueinheit). Hierdurch sollen die Vermögenswerte mit dem Ziel verwaltet werden, ihren Wert bis zur späteren Veräußerung oder Liquidation zu maximieren. Ähnlich dem Instrument der Unternehmensveräußerung, steht einem Gläubiger nach Übertragung ein neuer Schuldner gegenüber.
- **Gläubigerbeteiligung („Bail-in“) – anwendbar seit 1. Jänner 2016:** Die Abwicklungsbehörde kann Finanzinstrumente von und Forderungen gegen die Bank entweder teilweise oder vollständig herabschreiben oder in Eigenkapital (Aktien oder sonstige Gesellschaftsanteile) umwandeln, um die Bank auf diese Weise zu stabilisieren, die Verluste aufzufangen und zu rekapitalisieren.

Die Abwicklungsbehörde kann durch eine behördliche Anordnung die Bedingungen der von der Bank herausgegebenen Finanzinstrumente sowie der gegen sie bestehenden Forderungen anpassen, z. B. kann der Fälligkeitszeitpunkt oder der Zinssatz zu Lasten des Gläubigers geändert werden. Ferner können Zahlungs- und Lieferverpflichtungen modifiziert, u. a. vorübergehend ausgesetzt werden. Auch können Beendigungs- und andere Gestaltungsrechte der Gläubiger aus den Finanzinstrumenten oder Forderungen vorübergehend ausgesetzt werden.

Wann bin ich als Gläubiger von einem „Bail-in“ betroffen?

Ob Sie als Gläubiger von der Abwicklungsmaßnahme des „Bail-in“ betroffen sind, hängt von der Reichweite der angeordneten Maßnahme und davon ab, in welche Klasse Ihr Finanzinstrument oder Ihre Forderung einzuordnen ist.

Gesetzlich ausgenommen vom „Bail-in“ sind bestimmte Arten von Finanzinstrumenten und Forderungen: Das sind beispielsweise durch ein gesetzliches Einlagensicherungssystem gedeckte Einlagen bis 100.000 EUR und durch Vermögenswerte besicherte Verbindlichkeiten (z. B. Pfandbriefe oder fundierte Schuldverschreibungen).

Im Rahmen eines „Bail-ins“ werden Finanzinstrumente und Forderungen in verschiedene Klassen eingeteilt und nach einer gesetzlichen **Rangfolge** zur Haftung herangezogen (sog. **Haftungskaskade**).

Für die Betroffenheit der Anteilhaber und Gläubiger der jeweiligen Klassen gelten folgende Regeln:

Erst wenn eine Klasse von Verbindlichkeiten komplett herangezogen wurde und dies nicht ausreicht, um Verluste ausreichend zur Stabilisierung der Bank zu kompensieren, kann die in der

Haftungskaskade folgende Klasse von Verbindlichkeiten herabgeschrieben oder umgewandelt werden.

1. Als Erstes betreffen die Abwicklungsmaßnahmen das **harte Kernkapital** und somit die Anteilhaber der Bank (also Inhaber von **Aktien** und anderen Eigenkapitalinstrumenten).
2. Dann ist das zusätzliche Kernkapital betroffen (z. B. Additional Tier 1-Emissionen)
3. Danach wird das Ergänzungskapital herangezogen. Damit sind Gläubiger nachrangiger Verbindlichkeiten (z. B. Inhaber nachrangiger Darlehen – „Tier 2“) betroffen.
4. In der Haftungskaskade schließen sich die **unbesicherten nachrangigen** Finanzinstrumente/Forderungen an, die nicht die Anforderungen an das zusätzliche Kernkapital oder das Ergänzungskapital („Tier 2“) erfüllen.
5. Daran anschließend folgen in der Haftungskaskade unbesicherte nicht-nachrangige Finanzinstrumente und Forderungen („Sonstige unbesicherte Finanzinstrumente/Forderungen“ – z. B. **Senior-Anleihen**).
6. Zuletzt werden Einlagen von natürlichen Personen und Klein- und Mittelunternehmen für Überschüsse jenseits des gesetzlich durch die Einlagensicherung – (Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H.) gesicherten Betrags von 100.000 EUR herangezogen.

Welche Folgen können die Abwicklungsmaßnahmen für mich als Gläubiger haben?

Wenn die Abwicklungsbehörde eine Maßnahme nach diesen Regeln anordnet oder ergreift, darf der Gläubiger allein aufgrund dieser Maßnahme die Finanzinstrumente und Forderungen nicht kündigen oder sonstige vertragliche Rechte geltend machen.

Dies gilt solange die Bank ihre Hauptleistungspflichten aus den Bedingungen der Finanzinstrumente und Forderungen, einschließlich Zahlungs- und Leistungspflichten, erfüllt.

Wenn die Abwicklungsbehörde die beschriebenen Maßnahmen trifft, ist ein **Totalverlust** des eingesetzten Kapitals der Anteilhaber und Gläubiger **möglich**. Anteilhaber und Gläubiger von Finanzinstrumenten und Forderungen können damit den für den Erwerb der Finanzinstrumente und Forderungen aufgewendeten **Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten vollständig verlieren**.

Bereits die bloße Möglichkeit, dass Abwicklungsmaßnahmen angeordnet werden können, kann den **Verkauf** eines Finanzinstruments oder einer Forderung auf dem **Sekundärmarkt erschweren**.

Dies kann bedeuten, dass der Anteilsinhaber und Gläubiger das Finanzinstrument oder die Forderung nur mit beträchtlichen Abschlägen verkaufen kann. Auch bei bestehenden Rückkaufverpflichtungen der begebenden Bank kann es bei einem Verkauf solcher Finanzinstrumente zu einem erheblichen Abschlag kommen.

Bei einer Bankenabwicklung sollen Anteilsinhaber und Gläubiger nicht schlechter gestellt werden als in einem normalen Insolvenzverfahren der Bank.

Führt die Abwicklungsmaßnahme dennoch dazu, dass ein Anteilsinhaber oder Gläubiger schlechter gestellt ist, als dies in einem regulären Insolvenzverfahren der Fall gewesen wäre, führt dies zu einem Ausgleichsanspruch des Anteilsinhabers oder Gläubigers.

Wo bekomme ich weitere Informationen?

Die Österreichische Nationalbank und die Österreichische Finanzmarktaufsicht haben Informationen zu den in Österreich geltenden Sanierungs- und Abwicklungsregeln zur Verfügung gestellt:

Österreichische Nationalbank:

<http://www.oenb.at/finanzmarkt/drei-saeulen-bankenunion/einheitlicher-abwicklungsmechanismus.html>

Österreichische Finanzmarktaufsicht:

www.fma.gv.at/bankenabwicklung-in-oesterreich/

10. Beschwerden

Das Vertrauen unserer Kunden ist unser wertvollstes Gut! Wir sind daher stets bemüht, Sie in allen Belangen des Bankgeschäftes bestmöglich zu betreuen. Sollten Sie dennoch Grund für eine Beschwerde sehen, werden wir Ihrer Beschwerde umgehend nachgehen.

An wen können Sie sich mit einer Beschwerde wenden?

In welcher Form kann die Beschwerde erfolgen?

- Bitte wenden Sie sich an Ihren Kundenbetreuer oder an dessen Vorgesetzten. Dies kann persönlich, telefonisch oder schriftlich (Brief, E-Mail) erfolgen.
- Alternativ können Sie für Ihre Beschwerde auch unser elektronisches Kontaktformular nutzen. Ihre Beschwerde wird unverzüglich nach Eingang an den Verantwortlichen zur Bearbeitung weitergeleitet. Dieses finden Sie auf der Homepage der Bank (siehe Deckblatt).
- Kann auf diesen Wegen keine zufriedenstellende Erledigung erreicht werden, können Sie sich auch per Brief oder per E-Mail an die Geschäftsleitung/Vorstand der Bank wenden (Kontaktdaten siehe Deckblatt).

Was ist bei der Beschwerde zu beachten, damit wir diese schnell und effizient bearbeiten können?

- Nennen Sie uns bitte Ihre Daten: Name, Adresse, Telefonnummer.
- Bei Verwendung des Kontaktformulars beachten Sie bitte die mit *) gekennzeichneten Pflichtfelder
- Geben Sie uns bitte – wenn möglich – Ihre Konto-/Depotnummer bekannt.
- Schildern Sie den Grund Ihrer Unzufriedenheit so ausführlich wie möglich.
- Sollte sich die Beschwerde auf einen konkreten Geschäftsfall beziehen, teilen Sie uns bitte alle bekannten Daten des Geschäftsfalles mit.
- Bei Fragen zu konkreten Unterlagen (z. B. Kontoauszug) legen Sie die Unterlagen in Kopie bei.
- Falls Sie einen Vorschlag haben, wie wir die Ursache Ihrer Beschwerde lösen können, teilen Sie uns das bitte mit.
- Wenn Sie bei Ihrer Beschwerde von Dritten unterstützt werden, stellen Sie bitte eine Entbindung vom Bankgeheimnis aus.

Wichtig: Senden Sie uns keine Passwörter, Pin-Codes oder ähnliche Sicherheitscodes. Wir werden diese auch niemals von Ihnen verlangen.

Was passiert mit Ihrer Beschwerde?

Wir setzen uns mit jeder Beschwerde sachlich und fair auseinander. Wir recherchieren bei uns im Haus, sammeln und prüfen alle für die Beschwerde relevanten Beweismittel und Informationen, welche die Grundlage für unsere Entscheidung darstellen. Die Beschwerde erfassen wir in unseren internen Systemen.

Sie erhalten von uns auf Ihre Beschwerde ehestmöglich eine Antwort. Dabei kommunizieren wir in eindeutiger verständlicher Sprache. Bitte bedenken Sie, dass Anliegen manchmal komplexer sind, als sie auf den ersten Blick erscheinen. Sollte die Bearbeitung Ihrer Angelegenheit daher etwas längere Zeit in Anspruch nehmen oder kommt es zu unerwarteten weiteren Verzögerungen, werden wir sie darüber und bis wann Sie voraussichtlich mit einer Antwort rechnen können, informieren.

Können wir Ihren Forderungen nicht oder nicht vollständig nachkommen, werden wir Ihnen unseren Standpunkt im Antwortschreiben eingehend erläutern.

Zur Weiterbearbeitung und Aufrechterhaltung der Beschwerde haben Verbraucher folgende Möglichkeiten:

- Gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft: Es besteht die Möglichkeit für den Kunden, sich an die unabhängige gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft, 1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63, www.bankenschlichtung.at, einer unabhängigen Einrichtung zur außergerichtlichen Bereinigung von Streitfällen, zu wenden. Die Teilnahme am Schlichtungsverfahren ist für die Bank freiwillig. Sie entscheidet darüber im Einzelfall.

-
- Plattform der EU-Kommission zur Online-Streitbeilegung (betreffend Beschwerden aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen): www.ec.europa.eu/consumers/odr
 - Schlichtung für Verbraucher (speziell für Fremdwährungskredite), Wien (www.verbraucherschlichtung.at)

Sie haben auch die Möglichkeit, sich mit Ihrer Beschwerde an die Österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA), Wien (www.fma.gv.at) zu wenden.

Beschwerdemanagement:

Alpen Privatbank AG
Walsersstraße 61
6991 Riezlern, Österreich
F +43 (55 17) 350 23 297
Beschwerdemanagement@alpenprivatbank.com
www.alpenprivatbank.com

Sie finden das Formular unter rechtliche Hinweise unter dem Begriff Beschwerdemanagement

Beilagen

- Depotvertrag (bei Depot-Neueröffnung, erhalten Sie auf Nachfrage)
- Ausführungsländer und -plätze je Gattung von Finanzinstrumenten (Anhang Ausführungsplätze)
- Anhang Abweichende und/oder ergänzende Bestimmungen

Ausführungsplätze

Anhang

Diese Übersicht listet Ausführungsplätze auf, an denen die Alpen Privatbank AG regelmäßig und in einem wesentlichen Umfang handelt. Diese Übersicht ist nicht abschließend. Die Alpen Privatbank AG behält sich Änderungen vor.

Finanzinstrumente	Land	Ausführungsplatz	Anbindung	Routing
Aktien Partizipationsscheine Genussrechte Ähnliche Finanzinstrumente ETFs	Österreich	Wiener Börse	RBI / RCB	Elektronisch
		Xetra Frankfurt	RBI / RCB	Elektronisch
		Börse Frankfurt	RBI / RCB	Elektronisch
		Börse Stuttgart	RBI / RCB	Elektronisch
	Deutschland	Börse München	RBI / RCB	Elektronisch
		Börse Berlin	RBI / RCB	Elektronisch
		Börse Düsseldorf	RBI / RCB	Elektronisch
		Börse Hannover	RBI / RCB	Elektronisch
		Börse Hamburg	RBI / RCB	Elektronisch
		SIX Structured Products Exchange	RBI / RCB	Elektronisch
	Schweiz	Berner Börse	RBI / RCB	Elektronisch
		Swiss Exchange	RBI / RCB	Elektronisch
	Großbritannien	LSE	RBI / RCB	Elektronisch
		Virt-X	RBI / RCB	Elektronisch
	Irland	Irish Stock Exch.	RBI / RCB	Elektronisch
	Italien	Milan Stock Exchange	RBI / RCB	Elektronisch
	Frankreich	Euronext Paris	RBI / RCB	Elektronisch
	Niederlande	Euronext Amsterdam	RBI / RCB	Elektronisch
	Belgien	Euronext Brussels	RBI / RCB	Elektronisch
	Portugal	Euronext Lisbon	RBI / RCB	Elektronisch
	Schweden	OMX Nordic Exchange Stockholm	RBI / RCB	Elektronisch
	Finnland	OMX Nordic Exchange Helsinki	RBI / RCB	Elektronisch
	Norwegen	Oslo Stock Exchange	RBI / RCB	Elektronisch
	Dänemark	OMX Nordic Exch. Copenhagen	RBI / RCB	Elektronisch
	Spanien	Madrid Stock Exchange	RBI / RCB	Elektronisch
	Griechenland	Athens Stock Exchange	RBI / RCB	Elektronisch
	Luxembourg	Luxembourg Stock Exchange	RBI / RCB	Elektronisch
USA	NYSE	RBI / RCB	Elektronisch	
	ASE	RBI / RCB	Elektronisch	
	Nasdaq/NMS	RBI / RCB	Elektronisch	

Finanzinstrumente	Land	Ausführungsplatz	Anbindung	Routing
Aktien Partizipationsscheine Genussrechte Ähnliche Finanzinstrumente ETFs	Australia	Australian Securities Exchange	RBI / RCB	Elektronisch
	Canada	Toronto Stock Exchange	RBI / RCB	Elektronisch
	Hong Kong	HK Stock Exchange	RBI / RCB	Elektronisch
	Singapore	Singapore Exchange	RBI / RCB	Elektronisch
	Japan	Tokio Stock Exchange	RBI / RCB	Elektronisch
	Neuseeland	NZ Stock Exchange	RBI / RCB	Elektronisch
	Malaysien	Börse Malaysien	RBI / RCB	Elektronisch
	Indonesien	Indonesien Stock Exchange	RBI / RCB	Elektronisch
	Südkorea	Korea Exchange	RBI / RCB	Elektronisch
	Thailand	Stock Exchange of Thailand	RBI / RCB	Elektronisch
	Südafrika	Johannesburg Stock Exchange	RBI / RCB	Elektronisch
	Ungarn	Budapest Stock Exchange	RBI / RCB	Elektronisch
	Russland	MICEX	RBI / RCB	Elektronisch
	Ukraine	Kiev International Stock Exchange	RBI / RCB	Elektronisch
	Rumänien	Bucharest Stock Exchange	RBI / RCB	Elektronisch
	Bulgarien	Bulgarian Stock Exchange Sofia	RBI / RCB	Elektronisch
	Türkei	Istanbul Stock Exchange	RBI / RCB	Elektronisch
	Israel	Tel Aviv Stock Exchange	RBI / RCB	Elektronisch
	Zertifikate und Optionsscheine	Österreich	Emittent	RBI / RCB
Wiener Börse			RBI / RCB	Elektronisch
Deutschland		Emittent	RBI / RCB	Elektronisch
		Börse Frankfurt	RBI / RCB	Elektronisch
		EUWAX	RBI / RCB	Elektronisch
Anleihen (börslich)		Österreich	Wiener Börse	RBI / RCB
	Xetra Frankfurt		RBI / RCB	Elektronisch
	Börse Frankfurt		RBI / RCB	Elektronisch
	Deutschland	Börse Stuttgart	RBI / RCB	Elektronisch
		Börse München	RBI / RCB	Elektronisch
		Börse Berlin	RBI / RCB	Elektronisch
	Italien	Börse Mailand	RBI / RCB	Elektronisch
	Frankreich	Euronext Paris	RBI / RCB	Elektronisch
	Schweiz	Swiss Exchange	RBI / RCB	Elektronisch
Sonstige Ausführungsplätze	UK	Bloomberg MTF	RBI	Elektronisch/ Telefonisch

Abweichende und/oder ergänzende Bestimmungen

Anhang

1) Ergänzungen zum Zielmarkt und Produktgenehmigungsverfahren

Die Bank bietet ihren Kunden nur Finanzinstrumente an, die zuvor ein Produktgenehmigungsverfahren durchlaufen haben. Die Bank ist verpflichtet, für jedes Finanzinstrument einen Zielmarkt zu bestimmen. Dabei berücksichtigt sie Informationen des Herstellers des Finanzinstruments. Außerdem nutzt sie ihr vorliegende Informationen Ihrer Kunden. In der Anlageberatung berücksichtigt die Bank alle Zielmarktkriterien. Dies kann zur Einschränkung der Empfehlungen führen. In begründeten Einzelfällen kann die Empfehlung vom Zielmarkt abweichen. In solchen Fällen informiert die Bank ihre Kunden. Im beratungsfreien Geschäft prüft die Bank lediglich die Zielmarktkriterien Kundenkategorie, Kenntnisse und Erfahrungen. Sollten diese Kundenkriterien nicht vorliegen, so warnt die Bank den Kunden oder lehnt den Auftrag ab. Es sind nur Wertpapiertransaktionen an geregelten Märkten möglich.

2) Angebotspalette für die Anlageberatung

Für Zwecke der Anlageberatung für Kunden des Unternehmensbereichs Privat- und Firmenkunden wählt die Bank bestimmte Finanzinstrumente aus. (genannt: „Produktkatalog/Produktverzeichnis“). Andere Finanzinstrumente stehen für die Handlungsempfehlungen (Kauf und Halteempfehlungen) nicht zur Verfügung. Dabei werden folgende Arten von Finanzinstrumenten im Beratungsuniversum beraten:

- Aktien
- Anleihen
- Offene Investmentfonds einschließlich Aktien-, Renten-, Geldmarkt-, Rohstoff- und Mischfonds und Exchange Traded Funds (ETFs). Dazu gehören hauseigene Fonds (Alpen Privatbank Fonds) sowie Fonds von anderen Fondsanbietern. Die Liste der Fondsanbieter wird regelmäßig überprüft und geändert.
- Strukturierte Wertpapiere einschließlich strukturierter Anleihen und Zertifikate unterschiedlicher Ausprägung

Die Darstellungen des Beratungsumfangs der Produkte ist eine aktuelle Darstellung. Der Produktkatalog und das Produktverzeichnis der Bank ist Änderungen unterworfen.

Daher kann die Alpen Privatbank AG entscheiden, einzelne Arten von Finanzinstrumenten nicht mehr für den Kunden zu beraten. Es können zudem auch zusätzliche Arten von Finanzinstrumenten oder neue Emittenten oder Fondsgesellschaften aufgenommen werden. Auf Wunsch geben wir darüber Auskunft.

Das Beratungsuniversum von Aktien und Anleihen umfasst nur solche Aktien und Anleihen, die bereits zum Handel an einer Börse zugelassen sind (sog. Sekundärmarktgeschäft).

Wir beraten nicht über

- Immobilienfonds
- klassische Hedgefonds,
- Optionsscheine,
- börsengehandelte Optionen,
- Futures,
- nicht verbriefte, nicht börsengehandelte derivative Finanzinstrumente,
- Finanzdifferenzgeschäfte (Contracts for Difference – „CFDs“).

Im Rahmen einer Anlageberatung werden bestimmte Finanzinstrumente bevorzugt beraten. Im Bereich Investmentfonds können insbesondere Alpen Privatbank Fonds und der Raiffeisen KAG bevorzugt beraten werden. Zusätzlich weist die Bank darauf hin, dass bei der Erbringung der Anlageberatung Einschränkungen bestehen. Die Risikoaufklärungs- und Beratungsgespräche erfolgen ausschließlich auf Euro-Basis, was sich unter anderem in der Risikoklassifizierung der Finanzinstrumente durch die Bank, der Definition der persönlichen maximalen Risikoklasse und des Anlageziels widerspiegelt. Dies ist insbesondere zu berücksichtigen, wenn die Heimatwährung des Kunden vom Euro abweicht.

Erläuterungen bezüglich bestehender Einschränkungen oder Bevorzugungen kann der Kunde von seinem Berater erhalten.

Der Kunde kann sich durch die Bank punktuell (d. h. fallbezogen, keine Dauerberatung) bei Transaktionen in Wertpapieren (z. B. Kauf oder Verkauf von Wertpapieren oder Kapitalmaßnahmen wie z. B. Kapitalerhöhungen) im Rahmen des Produktkataloges der Alpen Privatbank beraten lassen. Die Beratung umfasst jedoch keine laufende Marktbeobachtung nach Abschluss der Beratung und Transaktion. Die Bank ist somit nicht verpflichtet, das Konto, Depot oder einzelne Wertpapiere im Kundendepot laufend bzw. nach Abschluss der Beratung und Transaktion zu überwachen. Damit erfolgen auch die Zeitpunkte für potenzielle Beratungsgespräche sowie die Depotinformationen zeitlich unabhängig von der konkreten Depot-/Anlage-/ Einzeltitelentwicklung. Eine Ausnahme besteht bezogen auf das gesetzlich vorgeschriebene Verlustschwellenreporting.

Die Bank schuldet und erbringt im Rahmen der Anlageberatung auch keine regelmäßige Beurteilung der Geeignetheit der Finanzinstrumente bzw. keine regelmäßigen Berichte über die Geeignetheit der Finanzinstrumente. Ein Anspruch auf eine laufende Betreuung ist mit einer Anlageberatung nicht verbunden. Veränderungen der Marktgegebenheiten und/oder der persönlichen Ausgangssituation des Kunden können eine Überprüfung des gewählten Anlageziels notwendig machen. Die Bank empfiehlt Kunden daher, in regelmäßigen Abständen ihr jeweiliges Kundenportfolio zu überprüfen. Das Kundendepot und die vom Kunden im Depot verwahrten Finanzinstrumente sollte der Kunde deshalb selbst überwachen.